**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

**Artikel:** Beilage zu dem im vorigen Stük abgedruckten Schreiben des Br.

Kantonsrichter Vogel

Autor: Vogel, D.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542830

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

halter der Kantone felbst die Oberaufsicht auf die meiften Kantone gewählt haben, und teine die gefesliche Abhaltung der Wahlverfamlungen Ungleichheit statt haben foll. haben;

hat der große Rath nach erflarter Dringlichkeit

beschlossen:

Rein Mitglied der oberften Gemalten, und eben fo wenig ein Regierungsftatthalter, tann fünftig von irgend einer Urversammlung jum

Wahlmann erwählt werden.

Escher. Die meisten Kantone haben ihre Wahlen beendiget, ohne an die Ginschränfung gebunden zu fenn, die uns diefes Gutachten vorschlägt, also mochte es etwas unschicklich Diefes Gutachtens.

Underwerth stimmt gang Efchers Grund: werden.

faßen bei.

Diejenigen Rantone begangen wird, welche ihre der Grunde, Die meine Entfetzung rechtfertigen diesjährigen Bahlen noch nicht borgenommen konnen, zu befehlen. haben. Bas die Sache felbst betrift, so haben Bare ich mir irgend einer schlechten handlung Die Mitglieder der Gesetzgebung durch die Kon, bewußt, so ware es unverzeihliche Dreistigkeit, flitution und den Willen des Bolts eine Stelle wenn ich es magen wurde, mich an Em. R. S. mit fich, daß fie teine andere Stellen anneh, chie vorgebogen, getreu war, jeder gewaltthatis men. Er ftimmt dem Gutachten bei; denn gen handlung mich entgegenfeste, und als Rich: wenn ein Reprasentant Wahlmann werden darf, ter das Zeugniß der Unpartheilichkeit genieße, so durfen es alle werden, und wie murde es kann ich in den Augen eines edlen Fürsten und in diesem Fall um die gesetgebende Bersamm, großmuthigen Siegers eben so wenig ftrafbar lung stehen?

Preux fimmt Ruhn gang bei.

Billeter stimmt Efchern in fo weit bei, daß Muth vertheidigte. er das Gesetz für dieses Jahr nicht will in Go wie ich dieser Verfassung treu blieb, und

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilage zu dem im vorigen Stut abgedrutten Schreiben des Br. Kantonsrichter. Wogel.

A. Memorial an ben Ergherzog Rarl.

Burich, d. 23. Juny.

Durchlauchtigfter Fürft und herr!

Ich wende mich an die allgemein verehrte Ges fenn, den wenigen übrigen Rantonen eine eigne rechtigfeitsliebe Em. R. Sobeit, indem ich von Einschränkung zu bestimmen. Wichtiger aber dem neuerrichten Reg. Collegium in Zurich meis ift die Rucksicht, daß jede Beschränkung ber ner Stelle als Kantonsrichter entsest wurde, Wahlfähigkeit der Burger, Ginschränkung der ohne daß mir eine Untersuchung meiner Hands politischen Freiheit ift, Die bem frengen Recht lungen die ich dringend begehrte, gestattet murs jufolge nicht durch die Gesetze, sondern einzig de, oder nur Grunde dieser Zurutsetzung anges durch die Staatsverfassung feldst, d. i. durch zeigt wurden. Diese Behandlung scheint mir ben freien Willen des Bolfes bewirft werden gang dem Geift der edelmuthigen Proclamation Also ist es Sache des Senats uns diese Ew. R. Hoheit sowohl, als auch der schriftlis Beschränkung sowohl als noch mehrere andere, chen Willensmeinung von der t. t. Generalität, die unentbehrlich nothwendig sind, als Konsti, Die dem Kantonsgericht mitgetheilt wurde, ent; tutionsabanderung vorzuschlagen, und folglich gegen zu fenn, indem dieselbe rutsichtlich dem begehre ich Tagesordnung über den Gegenstand Kantonegericht einzig dabin geht: daß Die abwesenden Mitglieder sollen ergangt

Diese auszeichnende Zurütsetzung ist nicht nur Rubn ift nicht diefer Meinung, weil das meiner Chre nachtheilig, fondern fest meine per Gefet nicht nur für die bevorstehenden Falle, sonliche Sicherheit zum Theil in Gefahr, fo fondern überhaupt für die Butunft bestimmend daß ich Em. R. Hoheit angelegenft bitten muß, fenn foll, und also feine Ungerechtigfeit gegenzeine unpartheilsche Untersuchung und Darlegung

erhalten, von welcher sie sich nicht entfernen zu wenden; aber bafür, daß ich der beschwore follen, und also bringt es schon ihre Pflicht nen neuen Verfassung, die der damaligen Anars fenn, als ein gefangener Krieger ftraffar ift, weil er fein Baterland ober feinen Fürsten mit

Ausübung bringen laffen, sondern es erft für die als Beamteter , der vom Bolt gewählt murde, Folge in Unwendung bringen, weil nun schon besondere Berpflichtung dazu hatte, eben fo wohl werde ich, wenn unfer Vaterland eine Entfernung einiger Mitgliede bacant gewordnen andere erhalten foll, auch berfelben pflichtmäßig Stellen im Kantonsgericht redt, und nicht von getreu fenn, in fofern fie auf Grundfate des willtuhrlicher Ausschließung anderer, welchen

Rechts gebaut senn wird.

gehandelt zu haben, mage ich es, Ew. R. H. che der zu beforgenden Anarchie und innerm achtungsvoll und angelegen ju bitten, eine un: Rrieg porbog, und daß fie, nachdem fie folde parthenische Untersuchung meiner Handlungen beschworen, ihr getren waren, wozu sie als zu befehlen, und mich rücksichtlich meiner per Beamtete besonders noch Verpflichtung hatten. sonlichen Sicherheit Dero hohen Schut genief: fen zu laffen.

Ew. R. S. ergebenfter D. Bogel.

B. Memorial an bie Interims, Regierung in Zürich.

Burich, d. 25. Juny 99.

Berehrte Staats : Mitburger!

ich über meine Ausschließung aus dem Rans ber Gemuther hindern konnte, gu entfernen. tonsgericht empfablich bin; fie muffen es felbft begreifen , daß diefe Maasregel meiner Chre dem schiefen Urtheil preis giebt, und wohl gar meine personliche Sicherheit in jegiger Lage in Gefahr fegen fonnte; bas mar es einzig mas mich bewog, mich unmittelbar an G. R. S. ben Erzherzog zu wenden, um anzufragen, ob eine folche mir unangenehme Auszeichnung uns vermeibliche Folge allgemeiner Maasregeln fen; in diesem Fall hatte ich mich dann als guter seiner Ehre gurukguziehen, in welchen er fich auf Burger ohne weiters zurückgezogen, und mich bie Billiaung Cained Bertonaung non Seiten mit dem innern Bewußtsenn beruhigt; meine Die Billigung seines Berlangens von Seiten Grundsage und meine Handlungen konnen zwar if. R. H. des herrn Erzherzogs Karl beruft, migverstanden, und bon andersdenkenden miß, ist gegen felbigen dahin zu beantworten, daß billiget werden, aber fie find nie eines rechts schaffnen Mannes und guten Burgers unwurdig jung fammtlicher Justig. Tribunalien borgunehe gemefen.

Machdem ich aber bon G. R. S. bem Erge herzog die Antwort erhielt: "Diefe und ans bere Ausschließungen fenen nicht mit feinem haupt, daß bei der provisorischen Organisa und feiner der bisherigen Richter als unmahle tion der Regierung weder Leidenschaftlichkeit sahig erklart und ausgeschlossen worden, so daß Borwiffen gefchehen, und fein Bille fen iber. Berfolgungsgeift feine gute Absicht noch

abindere."

Da überdem jene bochfte Willenemeinung von Seiten ber f. t. Generalitat, Die bem Ran: tonsgericht mitgetheilt wurde, eigentlich und wortlich nur von Ergangung der durch Die

man feinen Sehler gur Laft legen fann, ale baff Mit der Ueberzeugung als ein redlicher Mann fie eine Constitution mit Freude ergriffen, well

Daich mir endlich bewußt bin, als Burger und als Cantonsrichter meine Pflicht nach meinen Ich bin mit tieffter Ehrfurcht Rraften redlich gethan ju haben, fo finde ich mich gedrungen, darauf zu infiftiren , daß mir meine Stelle im Rantonsgericht offen bleibe, bis ich einen Weg finde, mich ohne Rachtheil meiner Chre gurufgugieben. Diefer Munich, den ich hiemit außere, ift durch die Untwort G. R. S. gebilliget, und ich bin nun um fo mehr berechtiget zu erwarten, daß Gie demfelben entsprechen, da es auch Ihr Wunsch fenn muß, Es kann Ihnen nicht unerwartet fenn, daß alles was Leidenschaft reigt, und die Vereinigung

Ich bin mit Hochachtung Ihr ergebener Mitburger One free bear December 12 fit wine

## C. Antwort der Interims , Regierung.

Die bon herrn David Bogel, gemefenen Rantonerichter, eingegebne Borftellungen, baß man ihm feine Stelle fo lange offen behalte, bis er einen Weg finde, fich ohne Rachtheil Die Interims Regierung Durch wichtige Grunde bewogen, gut gefunden habe, eine neue Befet men, weit entfernt, aus Leidenschaftlichfeit fich willführliche Ausschließungen zu erlauben, fen Die Wiederbefegung des Appellations; und Eris minalgerichts durch freie Wahl vorgenommen, es der Chre feines vormaligen Mitgliedes Des Rantonegerichts im mindeften nachtheilig fen fann, wenn die Bahl gleich nicht neuerdings auf felbiges gefallen ift.

Burich, den 26sten Juny 1799.

Cangley ber Interims, Regierung.